
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-BWU03-I-16.3.393**

Gegenstand: Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung mit Aluminium-Verbundplatten „ALUCOBOND“ oder mit Dünnschicht-Solarmodul „CX3“ oder „NICE“ oder „ERS-1104 (115W)“ oder „ERS-0191 (130W)“ oder „ERS 0192“ für unbeschränkte Dachneigungen nach Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) RdErl. des MID vom 25. Mai 2023, Lfd.Nr. C 4.8 ¹⁾

Antragsteller: Ennogie Deutschland GmbH
Rogätzer Str. 61a
39106 Magdeburg

Ausstellungsdatum: 07. August 2024

Geltungsdauer bis: 31. März 2029

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

¹⁾ *Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.*

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 4 Anlagen
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.3.393 vom 12. April 2022. Für den Gegenstand ist erstmals am 27. März 2019 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.
8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).

B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach DIN 4102-7 : 2018-11 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459 : 2020-04, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A, nach Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) RdErl. des MID vom 25. Mai 2023, Lfd. Nr. C 4.8

Die Bedachung besteht aus in horizontaler Richtung mit einer Überlappung verlegten Verbundplatten „ALUCOBOND“ oder Dünnschicht-Solarmodul „CX3“ oder „NICE“ oder „ERS-1104 (115W)“ oder „ERS-0191 (130W)“ oder „ERS 0192“ auf einer Tragunterlage aus einer Lattung aus Holz.

Anlagen 1 und 2 zeigen den Aufbau der Bedachung aus Solarmodulen und Aluminium-Verbundplatten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) RdErl. des MID vom 25. Mai 2023, Lfd.Nr. C 4.8 zu erfüllen sind.

1.2.2 Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Zusammenstellung 1, Anlagen 3 und 4, aufgeführt.
Die Bedachungen sind zulässig für unbeschränkte Dachneigungen.

1.2.3 Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.393 vom 07. August 2024

2. Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte der Zusammenstellung 1 in der Anlagen 3 und 4 erfolgen.

2.1.2. Die Bedachung besteht aus Verbundplatten „ALUCOBOND“ oder Dünnschicht-Solarmodul „CX3“ oder „NICE“ oder „ERS-1104 (115W)“ oder „ERS-0191 (130W)“ oder „ERS 0192“ auf einer Tragunterlage aus einer Lattung aus Holz.

Anlagen 1 und 2 zeigen den Aufbau der Bedachung aus Solarmodulen oder Aluminium-Verbundplatten.

2.1.3. Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist nur vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.

2.1.4. Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1 vor.

2.1.5. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.6. Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind nach DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 16 459 : 2020-04, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A erfüllen.

2.1.7. Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Berichte/ Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Stuttgart 0672	Ennogie ApS, 39124 Magdeburg	904 3686 000-1 vom 07. August 2024	DIN CEN/TS 1187 : 2012 Prüfverfahren 1

2.2 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauart sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

3. Übereinstimmungsnachweis

- 3.1. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis). Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) RdErl. des MID vom 25. Mai 2023 muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.
- 3.2. Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Solarmodule und die Aluminium-Verbundplatten der Bedachung müssen gemäß Anlagen 3 und 4 mechanisch befestigt werden.
- 4.2 Die Unterstützungsweite der Holzlatten ≤ 397 mm
- 4.3 Bei der Herstellung der Bauart sind die Bestimmungen des Abschnitts II 2.1 einzuhalten.

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) RdErl. des MID vom 25. Mai 2023, Lfd. Nr. C 4.8 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg oder Verwaltungsgericht Magdeburg, 39083 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüflingenieur

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Anlage 1 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.393 vom 07. August 2024



Aufbau der Bedachung mit Aluminium-Verbundplatten

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Anlage 2 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.393 vom 07. August 2024



Aufbau der Bedachung mit Solarmodulen

Zusammenstellung 1 (Teil 1)

Dachaufbau (von unten nach oben)		Anwendbar bei Dachneigungen	
		< 20°	≥ 20°
Unterkonstruktion	Dacheindeckung		
Rahmen aus Holzlatten waagrecht montiert in Abständen von 39,7 cm als Tragunterlage	Dünnschicht-Solarmodul aus gehärtetem Front- und Rückglas (Dicke jeweils 3,2 mm) aus ESG Nennstärke: 7,0 mm Handelsname: „CX3“	ja	ja
	oder		
	Dünnschicht-Solarmodul aus gehärtetem Front- und Rückglas (Dicke jeweils 3,2 mm) aus ESG Nennstärke: 7,0 mm Handelsname: „NICE“		
	oder		
	monokristalline Glas-Glas-Module aus gehärtetem Front- und Rückglas (Dicke jeweils 3,2 mm) aus ESG Nennstärke: 7,0 mm Handelsname: „ERS-1104 (115W)“		
	oder		
	monokristalline Glas-Glas-Module aus gehärtetem Front- und Rückglas (Dicke jeweils 3,2 mm) aus ESG Nennstärke: 7,0 mm Handelsname: „ERS-0191 (130W)“		

Zusammenstellung 1 (Teil 2)

Dachaufbau (von unten nach oben)		Anwendbar bei Dachneigungen	
Unterkonstruktion	Dacheindeckung	< 20°	≥ 20°
<p>Rahmen aus Holzlatten waagrecht montiert in Abständen von 39,7 cm als Tragunterlage</p>	<p>oder</p> <p>monokristalline Glas-Glas-Module aus gehärtetem Frontglas (Dicke 3,2 mm) und Rückglas (Dicke 2,0 mm) aus ESG Nennstärke: 5,8 mm Handelsname: „ERS-0192 (140W)“</p> <p>oder</p> <p>Verbundplatte mit einer Kernschicht aus Kunststoff und einer Deckschicht aus 0,5 mm dickem Aluminiumblech. Nennstärke: 6,0 mm Flächengewicht: 10,6 kg/m² Handelsname: "ALUCOBOND"</p>	ja	ja